INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Zuständigkeiten	Seite 2
Eigentumsverhältnisse	Seite 2
Bewilligung von Grabdenkmalen	Seite 2
Ausführung der Grabdenkmale / Grabsteine	Seite 3
Massvorschriften	Seite 4
Grabbeschriftung	Seite 4
Aufstellen der Grabdenkmale	Seite 4
Grabmasse	Seite 5
Grabfeldeinteilung / Bepflanzung	Seite 5
Grabunterhalt / Ordnung	Seite 5
Ruhezeit	Seite 6
Schadenhaftung	Seite 6
Schlussbestimmung	Seite 6

Art. 1 Zuständigkeiten

1.1 Das Friedhofreglement regelt das Aufstellen der Grabdenkmäler, den Unterhalt der Gräber und allgemeine Belange der Friedhöfe. Beide Ruhestätten für Verstorbene sollen stets ein besinnliches Bild bieten.

1.2 Unterhalt, Sanierung und Ausbau des evang. und kath. Friedhofes obliegen der Friedhofkommission, gebildet aus Vertretern der angeschlossenen Gemeinden gemäss VEREINBARUNG vom 15.2.90. Sie stellt entsprechende Anträge an den Gemeinderat Altnau und die beiden Kirchenvorsteherschaften. Nur bei aussergewöhnlichen Ausgaben sind Kreditzusagen der beteiligten Gemeinden nötig.

1.3 Für die Durchführung der Bestattungen ist die Politische Gemeinde Altnau gemäss BESTATTUNGSREGLEMENT zuständig.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Die beiden Friedhöfe sind Eigentum der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde Altnau. Die Verwaltung obliegt der Politischen Gemeinde Altnau. Die entstehenden Gesamtkosten werden gemäss Vereinbarung auf die Einwohner aufgeteilt, welche im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde leben.

Art. 3 Bewilligung von Grabdenkmalen

3.1 Das Aufstellen eines Grabdenkmals ist fakultativ, bedarf aber der Genehmigung durch die evang., respektive kath. Kirchenvorsteherschaft. Gesuche sind dem jeweiligen Präsidenten der betreffenden Kirchgemeinde einzureichen. Dem Gesuch im Doppel sind beizufügen:

- Zeichnung im Massstab 1 : 10
- Angabe betreffend Material und Bearbeitung desselben
- Art der Beschriftung

Ausser Grabsteinen mit einfachen Grundformen sind auch Kreuze, Figuren, Grabplatten und spezielle Bepflanzungen zugelassen.

Ein Gesuchsexemplar mit entsprechender Bewilligung geht zurück an den Lieferanten, ein zweites Expl. an die Gemeindekanzlei Altnau.

Gegen einen Entscheid der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft kann bei der Friedhofskommission Rekurs eingereicht werden. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

3.2 Die Grabdenkmale sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung und die ruhige Gesamtwirkung der Friedhöfe nicht stören.

3.3 Grabdenkmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf die erste Aufforderung hin zu entfernen.

Art. 4 Ausführung der Grabdenkmale / Grabsteine

Für die Erstellung würdiger Grabdenkmale eignen sich besonders einheimische Steinarten. Gute Kunststeine sowie Kreuze aus Holz oder Schmiedeisen sind ebenfalls zulässig.

Ausser bei Kreuzen sollen Steine ohne Sockel gestellt werden. Für Natur- und Kunststeine sind alle handwerklichen und maschinellen Bearbeitungsmethoden zugelassen, ausgenommen jene, die spiegelnden Glanz erzeugen.

Namen der Lieferanten sind unauffällig anzubringen. Schriften und Schmuckformen müssen sich in Material, Form und Farbe dem Grabmal harmonisch anpassen.

Die Kirchenvorsteherschaften sind berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den oben erwähnten Grabmalvorschriften zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betroffenen Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

Nur für den evang. Friedhof gilt:

Polierter schwarzer und weisser Marmor und polierter Granit sind nicht zulässig. Eine Ausnahme für weissen Marmor wird nur bei Kindergräbern gestattet. Material wie Blech, broncierte Steine, Porzellan, Glas und Email ist verboten; ebenso das Einsetzen von Fotografien. Felsblöcke und Findlinge werden nur bewilligt, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Mit Sandstrahlgebläse hergestellte Schmuckformen sind verboten.

Art. 5 Massvorschriften

Die Grabdenkmale dürfen folgende Masse nicht über- respektive unterschreiten:

	Max. Höhe Resp. Länge	Max. Breite	Min. Dicke
Gräber für Erdbestattungen:			
- Stehende Denkmale	110 cm*	60 cm	13 cm
- Liegeplatten	60 cm	45 cm	10 cm
Gräber für Kinder:			
- Stehende Denkmale	80 cm*	40 cm	10 cm
- Liegeplatten	50 cm	40 cm	5 cm
Urnengräber:			
- Stehende Denkmale	90 cm	50 cm	12 cm
- Liegeplatten	50 cm	45 cm	10 cm

*Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, Steinen sowie stehenden Denkmalen mit stark abgedachten, stark geschweiften oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten. Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmale in Naturstein.

Art. 6 Grabbeschriftung

Gräber werden bis zur Aufstellung eines Grabdenkmals durch das Friedhofvorsteheramt mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen beschriftet. Auf dem evangelischen Friedhof erfolgt dies mit einer Tafel; auf dem katholischen Friedhof mit einem Holzkreuz.

Art. 7 Aufstellen der Grabdenkmale

Grabsteine dürfen, ausgenommen bei Urnengräbern, frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, wobei der Zeitpunkt mindestens bis zur Belegung des nebenanliegenden Grabes hinausgeschoben wird. Der Lieferant hat vor dem Setzen die Gemeindekanzlei zu orientieren.

Art. 8 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Fertigmasse:

	Länge Evang./Kath.	Breite	Tiefe
- Erdgräber f. Erwachsene	180 cm / 160 cm	60 cm *	150 cm
- Erdgräber f. Kinder	120 cm / 130 cm	60 cm *	120 cm
- Urnengräber	100 cm / 80 cm	60 cm *	80-100 cm

- Auf dem evang. Friedhof: 85 cm von Mitte Platte bis Mitte Platte.

Art. 9 Grabfeldeinteilung / Bepflanzung

Für die Grabfeldeinteilung ist die Gemeinde Altnau zuständig. Bepflanzungen und Pflege der einzelnen Gräber sowie das Anschaffen der Grabdenkmale ist Sache der Hinterbliebenen.
Auf dem evang. Friedhof werden nicht die einzelnen Gräber sondern nur ganze Grabreihen erfasst. Zuständig ist die Politische Gemeinde Altnau.
Auf dem kath. Friedhof wird jedes Grab einzeln auf Kosten der Hinterbliebenen eingefasst.

Art. 10 Grabunterhalt / Ordnung

Beschädigte, umgestürzte, schief oder locker gewordene Grabdenkmale sind durch die Hinterbliebenen oder auf deren Kosten richtig zu setzen. Grabbepflanzungen, welche durch ihre Höhe das Gesamtbild des Friedhofes oder durch ihre Ausbreitung die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen durch die Hinterbliebenen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Für verwaiste Gräber übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und ordnet eine schlichte Dauerbepflanzung an.

Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen. Trauerkränze und ähnlicher Grabschmuck müssen separat entsorgt werden. Das Mitführen von Haustieren ist auf den Friedhöfen verboten.

Art. 11 Ruhezeit

Diese ist im BESTATTUNGSREGLEMENT der Politischen Gemeinde Altnau (Art. 4.4) festgelegt.
Die Räumung wird durch die zuständige Kirchenvorsteherschaft amtlich publiziert.

Art. 12 Schadenhaftung

Die Politische Gemeinde Altnau als auch die beiden Kirchgemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden, die an den Grabmalen oder den Grabbepflanzungen durch irgendwelche Einflüsse verursacht werden.

Art. 13 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beiden Kirchgemeinden und den Gemeinderat Altnau in Kraft und ersetzt die bisherigen Reglemente der beiden Kirchgemeinden.